

## Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

1. Jedes Mitglied muss seinen Beitragspflichten des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre nachgekommen sein, um bei den Mitgliederversammlungen an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Mitglieder die noch nicht zur Sache gesprochen haben werden auf der Redeliste vorgezogen.
3. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste und Begrenzung der Redezeit können nur von Mitgliedern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren.
4. Wer in Verhandlungen persönlich angegriffen wurde, kann am Schluss einer Aussprache, jedoch vor einer etwaigen Abstimmung das Wort für eine persönliche Bemerkung erhalten. Der/die Redner\_in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder durch eigene Ausführungen richtigstellen.
5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass gegen eine solche Verfahrensweise zu den einzelnen Punkten jeweils Einspruch erhoben wird.
6. Für Wahlen wird eine Wahlleitung mit zwei Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein und für kein Amt kandidieren.
7. Soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des zur Verhandlung gestellten Tagesordnungspunktes.
8. Sind durch einen Wahlgang mehrere Funktionen zu besetzen, gelten die Kandidat\_innen in der Reihenfolge der Anzahl der abgegebenen Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
9. Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig.
10. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge der Redeliste behandelt. Bei Widerspruch erfolgt eine Abstimmung, nachdem je ein/e Redner\_in dafür oder dagegen sprechen konnte.
11. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über solche Anträge abzustimmen, die der Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes widersprechen. Besteht für eine Versammlung eine gewählte Antragsprüfungskommission, so gilt bei Sachanträgen ihre Empfehlung für die Form einer Reihenfolge der Abstimmung. In Zweifelsfällen ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, wie verfahren werden soll.
12. Initiativanträge zu Sachfragen werden nur behandelt, wenn sie sich auf aktuelle Probleme beziehen, die vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht behandelt werden konnten. Die Entscheidung darüber fällt die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung, nachdem je ein/e Redner\_in dafür oder dagegen sprechen konnte.
13. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
14. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.